

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2024

Amt/Sachbearbeiter: Kathrin Kerber

Datum: 17.04.2024

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt: TOP_17_Beschlussvorlage zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Ellefeld (Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ellefeld).

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1 Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber
Bürgermeister

Sachbericht:

Gesetzliche Grundlage:
Änderung des § 8a SächsKAG

Mit der am 31. Dezember 2023 in Kraft getretenen Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) wurde im § 8a Absatz 2 Satz 3 festgeschrieben, dass für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen gelten.

Demnach sind für alle Vollstreckungsverfahren (Weisungsaufgaben und weisungsfreie Aufgaben) nur das Sächsische Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) anzuwenden und die Kosten **ausschließlich** dem Sächsischen Kostenverzeichnis zu entnehmen. In den kommunalen Verwaltungskostensatzungen **müssen und können zu Vollstreckungsmaßnahmen keine Kostenregelungen mehr getroffen werden.**

Im § 39c SächsKAG wurde eine **Übergangsfrist** von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Novelle aufgenommen. Verwaltungskostensatzungen, die auf Grundlage des bis Ende 2023 noch geltenden Rechts erlassen worden sind, gelten zunächst in vollem Umfang weiter und sind erforderlichenfalls **bis zum 30. Juni 2024** anzupassen.

Im Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ellefeld sind bisher unter Punkt 9 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren enthalten. Dieser Punkt ist aus der Satzung zu streichen.

Außerdem wird in Punkt 8.3 ein zusätzlicher Punkt 8.3.3 eingefügt. Dieser ist in der bisherigen Fassung noch nicht enthalten, ist aber eine wiederkehrende Amtshandlung in der laufenden Verwaltungstätigkeit, für die eine Kostenregelung benötigt wird.